



Satzung

des Vereins

„Wer hat meine Daten“

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 2017

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wer hat meine Daten“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

1. Der Sitz des Vereins ist Kassel.
2. Für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins für alle Beteiligten Gerichtsstand.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein mit Sitz in Kassel verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie Zwecke, die der informationellen Selbstbestimmung der Mitglieder dienen.
2. Gemeinnütziger Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung der informationellen Selbstbestimmung der Bürger gegenüber dem Staat und Unternehmen
 - Maßnahmen zur Aufklärung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Seminaren und Kongressen
 - Aufbau eines entsprechenden Netzwerks
 - Förderung und Zurverfügungstellung technologischer Mittel, die dem Vereinszweck dienen
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer im Fall eines arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnisses. Ausnahme ist der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen im Sinne des EStG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein kann sich an Gesellschaften oder Vereinen beteiligen und/ oder diese inhaltlich und/ oder finanziell fördern, wenn dies dem Vereinszweck dient.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag.
3. Der Antrag kann in Textform erfolgen.
4. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dem Antragsteller steht das Recht zu, gegen die ablehnende Entscheidung binnen eines Monats nach Zustellung, schriftlich beim Vorstand die endgültige Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen. Diese entscheidet mit einer Dreiviertelmehrheit über die Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Ausschluss
 - a) Falls das Mitglied die satzungsmäßigen Zwecke und die sonstigen Belange des Vereins trotz schriftlicher Abmahnung erheblich gefährdet.
 - b) Aus wichtigem Grund.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird davon unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft. Der Vorstand kann zur Entscheidung auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 5 Aufbringung der Vereinsmittel

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

2. Der Vorstand erstellt und erlässt eine Beitragsordnung und diese wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt.
3. Mittel für Vereinszwecke sollen auch durch Zuwendungen, freiwillige Beiträge sowie Spenden aufgebracht werden.
4. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplan. Dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen oder Dritte beauftragen.
3. Die Einberufung der Sitzungen des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter, so oft die Notwendigkeit gegeben ist. Die Einberufung kann in Textform erfolgen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse in Textform oder per Videokonferenz gefasst und Abstimmungen vorgenommen werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
5. Der Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende des Vorstandes und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein nach außen. Beide vertreten den Verein einzeln und sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahlen zum Vorstand und von zwei Rechnungsprüfern
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen in Textform einzuberufen. Sie soll jährlich mindestens einmal, nach Möglichkeit im zweiten Halbjahr des Jahres, stattfinden.
5. Die Mitgliederversammlung kann durch ein schriftliches oder elektronisches Beschlussverfahren ersetzt werden. Ein schriftlich gefasster Beschluss ist gültig, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks.
6. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder (außerordentliche Mitgliederversammlung).
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.

§ 10 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 11 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Datenschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufgeben soll, ist nicht zulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit einer Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein muss. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 13 Rechnungslegung und Revision

1. Der Vorstand hat bis zum 30.06. des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und den Tätigkeitsbericht aufzustellen.
2. Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss, die Rechnungslegung sowie die Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.